

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Krankheiten oder gar Seuchen hingen in der Geschichte der Menschheit mit dem Wasser zusammen. Doch es war ein langer Weg, bis dieser Zusammenhang erkannt wurde. Erst als Wissenschaft und Technik den Blick dafür freimachten, erhielt die Trinkwasserversorgung eine qualitativ grundlegend neue Ausrichtung.

In Deutschland begann das Umdenken nach der großen Cholera-Epidemie um 1900 in Hamburg. Erstmals wurden strenge Regeln für die Reinheit des Trinkwassers aufgestellt und damit ein entscheidender Schritt zum Schutz der Gesundheit getan. Neue Erkenntnisse in der Medizin und die Vervollkommnung der Analyse- und Kontrollmethoden haben seither dazu beigetragen, die Qualität unseres Trinkwassers zu verbessern.

Dank strenger Gesetze, immenser Investitionen und großer Anstrengungen der Wasserversorger müssen wir uns heute glücklicherweise keine Gedanken mehr machen, wenn wir das in Deutschland bestbehütete Lebensmittel zu uns nehmen. Wir liefern Trinkwasserqualität aus allen Netzen, was in anderen europäischen Ländern noch längst nicht Normalität ist. Trotzdem gibt es keinen Grund, sich zurückzulehnen. Nichts ist so gut, dass man es nicht noch besser machen könnte – dies gilt erst recht, wenn es um unsere Gesundheit geht.

Und genau dafür schafft die neue Trinkwasserverordnung, gestützt auf die geänderte EG-Trinkwasserrichtlinie, die entsprechenden Rahmenbedingungen. Mit ihrem Inkrafttreten ab 1. Januar 2003 ergeben sich für die Wasserversorgungsunternehmen und Überwachungsbehörden sowie auch für Hauseigentümer neue Pflichten.

Das vorliegende Infoblatt beschreibt die wichtigsten Neuerungen bei den Qualitätsstandards und bei der Qualitätssicherung sowie rechtliche Aspekte, die für Sie als Verbraucher von Interesse sind. Gern beantworten die Mitarbeiter der Wasserversorger in Sachsen und Thüringen Ihre weiteren Fragen zur neuen Trinkwasserverordnung.

Heiko Schulze
Wasserwerke Zwickau GmbH
Mitglied der Gemeinschaftsaktion

**Klarheit ohne
Wenn und Aber.®**

KLARE REGELN FÜR BESTE QUALITÄT AUS DEM ZAPFHAHN

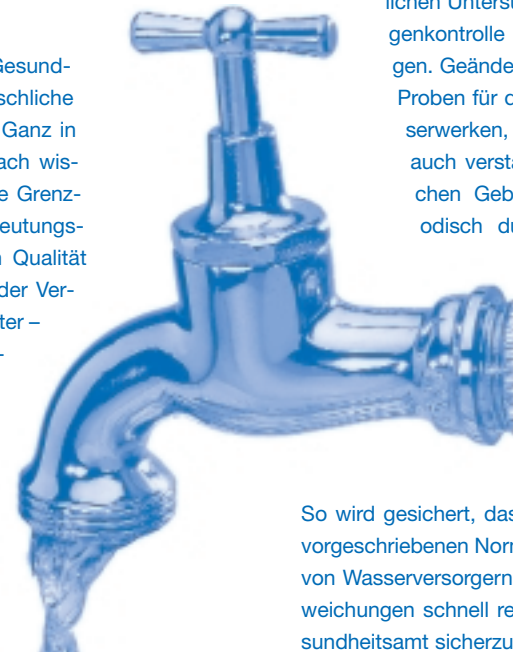
Eine wesentliche Voraussetzung zum Schutz der Gesundheit ist, dass jegliches Wasser, mit dem der menschliche Körper in Kontakt kommt, Trinkwasserqualität hat. Ganz in diesem Sinne wurden die bestehenden Normen nach wissenschaftlichen Aspekten neu festgelegt und einige Grenzwerte verschärft, andere Parameter als nicht so bedeutungsvoll eingestuft. Bei der Sicherung der geforderten Qualität des Trinkwassers steigt neben der Verantwortung der Versorgungsunternehmen auch die der Gesundheitsämter – zum einen bei der Überwachung der Trinkwasseraufbereitung und Verteilung, zum anderen bei der Kontrolle von Hausinstallationen und Eigengewinnungsanlagen wie Hausbrunnen und Regenwassernutzungen.

TRINKWASSER – NICHT NUR FÜR DEN DURST

Erstmals wird in der neuen Verordnung eine Definition des Begriffes „Trinkwasser“ vorgenommen. Demnach wird es als Wasser angesehen – in seinem ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung – das zum Trinken, Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist. Dazu zählen beispielsweise das Duschen und Zähne putzen, das Abwaschen und Wäsche waschen. Verwendungszwecke, bei denen die Wasserqualität keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat, wie das Gießen von Pflanzen oder die Bewässerung von Außenanlagen, sind davon ausgenommen.

Bei Wasser, das von Wasserversorgungsunternehmen auf dem Leitungswege geliefert wird, ist der „Zapfhahn“ die Stelle, an welcher die Werte der Trinkwasserverordnung einzuhalten sind. So soll ausgeschlossen werden, dass Rohmaterialien in der Hausinstallation die Wasserqualität nachteilig beeinflussen. Damit wurde das in Deutschland ohnehin schon geltende Recht für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlich.

Die Trennung der Verantwortung von Wasserversorgungsunternehmen und ihren Kunden bleibt durch die neue Trinkwasserverordnung unberührt: Sie endet bei der Abgabe von Wasser aus festen Leitungssystemen an der Übergabestelle in die Hausinstallation des Anschlussnehmers, das heißt in der Regel am Wasserzähler oder an der Grundstücksgrenze. Die Verantwortung für die Kundenanlage obliegt dem Hauseigentümer.



Weitere Neuerungen betreffen Umfang und Häufigkeit der hoheitlichen Untersuchungen durch die Gesundheitsämter und die Eigenkontrolle durch die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen. Geändert hat sich auch die Auswahl der Stellen, an denen Proben für die Analysen genommen werden. Neben den Wasserwerken, Hochbehältern und Leitungsnetzen werden künftig auch verstärkt Proben aus privaten Haushalten und öffentlichen Gebäuden untersucht. Neu sind ebenfalls die periodisch durchzuführenden Untersuchungen von zentralen Wassererwärmungsanlagen auf Legionellen.

Machen es die Untersuchungsergebnisse erforderlich, haben die Gesundheitsämter das Recht, ihre Kontrollen auszudehnen. Sind bestimmte Parameter über einen längeren Zeitraum konstant, können sie die Anzahl der Proben aber auch verringern.

So wird gesichert, dass die Trinkwasserqualität jederzeit den gesetzlich vorgeschriebenen Normen entspricht und dass im engen Zusammenspiel von Wasserversorgern und Gesundheitsämtern im Ausnahmefall bei Abweichungen schnell reagiert werden kann. In diesen Fällen hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, dass die Verbraucher im jeweiligen Versorgungsgebiet unverzüglich und angemessen auf die notwendigen Maßnahmen hingewiesen werden.

QUALITÄTSKONTROLLE BEGINNT BEIM ROHWASSER

Die Trinkwasserversorgung in Sachsen erfolgt zu etwa 40 Prozent durch Wasserwerke, die ihr Rohwasser aus Talsperren beziehen; im Regierungsbezirk Chemnitz sind es sogar ca. 75 Prozent. Die Qualität des Rohwassers bestimmt wesentlich die Kosten, die einem Wasserwerk bei der Aufbereitung zu einwandfreiem Trinkwasser entstehen. Die Landes-talsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen bewirtschaftet daher die Trinkwassertalsperren nach einem integrierten System von Wassermenge und -güte. Die Bewirtschaftung beginnt bereits in den als Wasserschutzgebiet durch die zuständige Wasserbehörde festgesetzten Einzugsgebieten, deren Struktur und Nutzungen die Beschaffenheit der Talsperrenzuflüsse bestimmt. Diese Beschaffenheit wird auf dem Weg über Vorsperren in den Stauräumen der Hauptsperren durch vielfältige physikalische, chemische und biologische Prozesse beeinflusst. Das Ergebnis ist schließlich die Beschaffenheit des Rohwassers, das an die Wasserwerke abgegeben wird.

WIE MUSS DAS TRINKWASSER BESCHAFFEN SEIN?

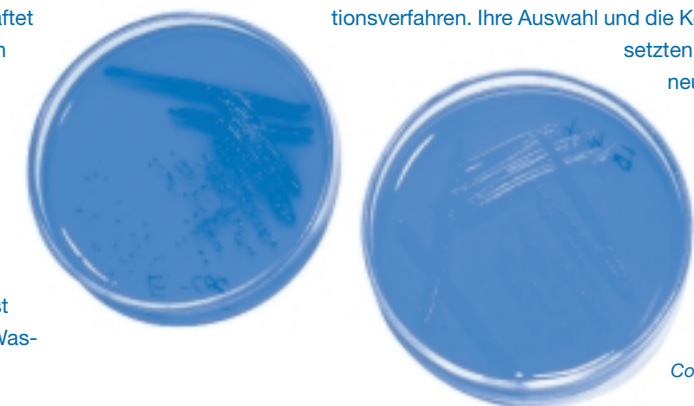
Während die bisherige Trinkwasserverordnung lediglich feststellte, wann die Grundanforderungen nicht erfüllt sind, gibt es jetzt erstmalig eine positive Definition: Es muss frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Dieses Erfordernis gilt dann als erfüllt, wenn bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Wassers die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden.

Wer Wasser abgibt, das den Anforderungen an die Trinkwasserqualität nicht entspricht, macht sich strafbar. Dies gilt für Wasserversorgungsunternehmen und Betreiber von Kleinanlagen, aber auch für private Hausinstallationen, wenn aus ihnen Wasser für die Öffentlichkeit bereit gestellt wird, das heißt für Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Gaststätten und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Dementsprechend tragen auch Vermieter für die qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung ihrer Mieter Verantwortung.

Für die mikrobiologischen und chemischen Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gilt: Im Trinkwasser dürfen weder Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes noch chemische Stoffe in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit hervorrufen können. Dementsprechend wird das Trinkwasser nach 43 chemischen und sechs bakteriologischen Parametern untersucht.

Analog zur EG-Trinkwasserrichtlinie gehören darunter auch so genannte „Indikatorparameter“. Hierbei handelt es sich um 20 Parameter, die zur Überwachung weniger gesundheitsrelevanter Eigenschaften des Trinkwassers dienen. Dazu zählen z. B. der pH-Wert und die Färbung.

Aufgrund der zum Teil langen Transportwege und -zeiten besteht die Gefahr der Wiederverkeimung des Wassers auf dem Weg zum Verbraucher. Dieser begegnet man durch Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren. Ihre Auswahl und die Konzentration der eingesetzten Stoffe sind nach der neuen Trinkwasserverordnung streng geregelt.



Coli-Bakterien

Mitglieder/Ansprechpartner der Gemeinschaftsaktion

Abwasserzweckverband Muldental
Christian Rüdiger
Hauptstraße 156 A
09603 Großschirma
Tel.: (03 73 28) 78 64
Fax: (03 73 28) 1 69 98
E-mail: azv-muldental@t-online.de

Erzgebirge Trinkwasser GmbH
Wolfgang Weißflog
Rathenaustraße 29
09456 Annaberg-Buchholz
Tel.: (037 33) 13 80
Fax: (037 33) 4 21 62
E-mail: poststelle@wasserversorgung-
etw.de

Landestalsperrenverwaltung des
Freistaates Sachsen
Maria Michel
Bahnhofstraße 14
01796 Pirna
Tel.: (035 01) 79 64 36
Fax: (035 01) 76 21 09
E-mail: maria.michel@ltv.smul.
sachsen.de

TSM Freiberger Mulde/Zschopau
Waltraud Graubner
Rauenstein 6 A
09514 Lengfeld
Tel.: (03 73 67) 3 10-20
Fax: (03 73 67) 3 10-30

Wasserwerke Zwickau GmbH
Dr. Peter Lalla
Erimühlenstraße 15
08066 Zwickau
Tel.: (03 75) 5 33-2 80
Fax: (03 75) 5 33-2 91
E-mail: Wasserwerke.zwickau.gmbh@
t-online.de

Zweckverband Fernwasser
Südsachsen
Kerstin Link
Theresenstraße 13
09111 Chemnitz
Tel.: (03 71) 38 06-2 48
Fax: (03 71) 38 06-2 05
E-mail: kerstin.link@suedsachsenwasser.de

Zweckverband Wasser und Abwasser
Vogtland, Betrieb Plauen
Jürgen Kunath
Hammerstraße 28
08523 Plauen
Tel.: (03 74 1) 4 02-1 36
Fax: (03 74 1) 4 02-1 60
E-mail: post@zwav.de

Wasserversorgung
Riesa/Großenhain GmbH
Reinhard Sucher
An der Gasanstalt 6
01587 Riesa
Tel.: (0 35 25) 7 48-0
Fax: (0 35 25) 7 48-5 00
E-mail: info@wasserversorgung-
riesa-groessenhain.de

Abwasserzweckverband Olbernhau
Wolfgang Dobrzynski
Grünthaler Str. 30
09526 Olbernhau
Tel.: (03 73 60) 15-2 01
Fax: (03 73 60) 15-2 09
E-mail: info@stadtwerke-olbernhau.de

FREIBERGER ABWASSER-
BESEITIGUNG
Dr. Wolfgang Stölzel
Münzbachtal 128
09599 Freiberg
Tel.: (037 31) 26 58-0
Fax: (037 31) 26 58-90
E-mail: FREIBERGERABWASSERBESEI-
TIGUNG@t-online.de

mit den beiden im Regierungsbezirk
Chemnitz zuständigen Talsperren-
meistereien

TSM Zwickauer Mulde/Weiße Elster
Reiner Lautenschläger
Muldenstraße
08309 Eibenstock, OT Neidhardtsthal
Tel.: (03 77 52) 5 02-48
Fax: (03 77 52) 62 12
E-mail: laute@ltv.smul.sachsen.de

Regionaler Zweckverband Wasser-
versorgung,
Bereich Lugau-Glauchau
Tino Höfer
Obere Muldenstr. 63
08371 Glauchau
Tel.: (0 37 63) 4 05-4 80
Fax: (0 37 63) 4 05-1 74
E-mail: tino.hoefer@rzv-glauchau.de

Wasserzweckverband Freiberg
Carola Rentzsch
Hegelstraße 45
09599 Freiberg
Tel.: (0 37 31) 7 84-54
Fax: (0 37 31) 69 67 12
E-mail: WZF.Freiberg@t-online.de

Zweckverband Kommunale
Wasserversorgung/Abwasser-
entsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland
Susan Schneider
Käthe-Kollwitz-Str. 6
09661 Hainichen
Tel.: (03 72 07) 64-1 40
Fax: (03 72 07) 64-1 00
E-mail: pr@zwa-mev.de

ZV TAWEG
Zweckverband Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster - Greiz
Ines Watzek
An der Goldenen Aue 10
07973 Greiz
Tel.: (036 61) 6 17-5 01
Fax: (036 61) 6 17-5 06
E-mail: ines.watzek@taweg-greiz.de

BRUNNENWASSER – OHNE KONTROLLE BEDENKLICH

Eigenwasserversorgungen, wie die aus Hausbrunnen, Sicker- und Quelfassungen, sind unsere „historischen Quellen“ der Wasserversorgung. Entgegen der landläufigen Meinung, dass Brunnenwasser etwas für Genießer sei, haben flächendeckende Untersuchungen in Deutschland ergeben, dass die Beanstandungsquoten der mikrobiologischen und chemischen Parameter rund 50 Prozent betragen. In der Zwickauer Region sind bei Analysen sogar bei bis zu 90 Prozent der Proben deutliche Überschreitungen des Nitratgehalts festgestellt worden. Angebotene Filter am Wasserhahn sind da absolut kein Mittel, auch nur annähernd Trinkwasserqualität zu erreichen. Sie tragen oft kein anerkanntes Prüfzertifikat und werden von Experten infolge der oftmals mangelhaften Wartung und fehlender Kontrollmöglichkeiten als bakteriologisch riskant und unwirksam eingestuft.



Die Gesundheitsämter kontrollieren nun verstärkt diese Wassergewinnungsanlagen, denn jeder Betreiber ist, wenn er auch nur ein Glas Wasser anbietet, Trinkwasserversorger. Demzufolge gelten für ihn dieselben Pflichten wie für jedes Wasserversorgungsunternehmen: Er hat die Inbetriebnahme und bauliche Veränderungen seines Brunnens dem Gesundheitsamt anzuzeigen und das Wasser untersuchen zu lassen. Für bereits in Betrieb befindliche Anlagen, die der Entnahme oder Abgabe von Nichttrinkwasser dienen, und die zusätzlich im Haushalt als Trinkwasseranlagen betrieben werden, besteht gegenüber den Gesundheitsämtern als die zuständige Behörde eine nachträgliche Anzeigepflicht.

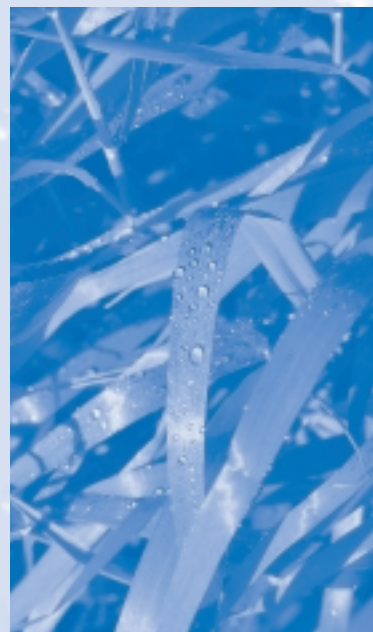
REGENWASSER – GUT FÜR DIE PFLANZEN

Für den Garten, um damit die Pflanzen zu gießen, ist Regenwasser gut geeignet. Für mehr sollte man es jedoch nicht nutzen. Vor allem nicht, wenn es direkt oder indirekt mit Menschen in Kontakt kommt. Soll trotzdem eine Anlage zur Regenwassernutzung in Betrieb genommen werden,

ist dies spätestens vier Wochen vorher dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Für bestehende Anlagen gibt es eine sofortige Meldepflicht. Wenn das genutzte Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zudem das zuständige Abwasserentsorgungsunternehmen zu informieren, damit ein Wasserzähler zur Ermittlung der Abwassergebühren eingebaut werden kann.

Die Installation einer Regenwassernutzung wie auch einer Brunnenwasseranlage muss streng von der Trinkwasserhausinstallation getrennt sein und sich farblich von dieser unterscheiden. Die Entnahmestellen für Wasser, welches nicht die Qualität von Trinkwasser aufweist, müssen dauerhaft mit „kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden. Dabei ist zu bedenken, dass Kinder im Vorschulalter noch nicht lesen können.

Die Entnahmestellen sind deshalb entsprechend zu sichern. Auf Nummer sicher geht man, wenn dazu Fachleute beauftragt werden. Bei gesundheitlichen Schäden aufgrund von Verwechslungen trägt der Betreiber die Verantwortung. Nicht von ungefähr überwacht das Gesundheitsamt den Betrieb solcher Anlagen. Schließlich kann hygienisch nicht einwandfreies Wasser bei Menschen mit einem geschädigten Immunsystem sowie durch den Kontakt mit Wunden zu schweren Erkrankungen führen.



VERBRAUCHERSCHUTZ AUF HOHEM NIVEAU

Für das Lebensmittel Nummer eins gelten bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten anspruchsvolle europäische Anforderungen, die in Deutschland konsequent umgesetzt worden sind. Der Erfolgsgeschichte des deutschen Trinkwassers wird nun mit dem Inkrafttreten der neuen Trinkwasserverordnung ab dem 1. Januar 2003 ein neues Kapitel hinzugefügt. Die Wasserversorgungsunternehmen in Sachsen und Thüringen sehen in den neuen Vorgaben eine Weiterentwicklung des Verbraucherschutzes auf hohem Niveau. Dementsprechend wurden von den Wasserversorgungsunternehmen gemeinsam mit den Gesundheitsämtern Pläne ent-

Überwachungsschema



wickelt, um bei Beeinträchtigungen in der Trinkwasserversorgung sofort reagieren und diese schnellstmöglich beseitigen zu können. Der Informationsfluss und die Verantwortlichkeiten zwischen Gesundheitsämtern, anderen Behörden und den Wasserversorgern sind darin genau geregelt, damit es im Bedarfsfall bei allen notwendigen Abstimmungen keinen Zeitverzug gibt. Festgelegt ist schließlich auch die Informationspflicht gegenüber dem Kunden: So werden die im Rahmen der Trinkwasseruntersuchung gewonnenen Ergebnisse den Verbrauchern durch geeignetes und aktuelles Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.



Hinweise für Hausbesitzer zur Installation eines Trinkwasserhausanschlusses in Bezug auf die Auswahl der geeigneten Materialien und fachmännische Ausführung entnehmen Sie bitte einem gesonderten Infoblatt. Die Gemeinschaftsaktion oder Ihr regionaler Wasserversorger stellen es Ihnen gern zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber: „Klarheit ohne Wenn und Aber.“
Eine Gemeinschaftsaktion von Wasserver- und
Abwasserentsorgern in Sachsen und Thüringen

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bestelladresse für
weitere Exemplare: Gemeinschaftsaktion „Klarheit ohne Wenn und Aber.“
Frau Kerstin Link
Postfach 1022 • 09010 Chemnitz
Tel.: (03 71) 38 06-1 09 • Fax: (03 71) 38 06-2 05
www.klarheit-ohne-wenn-und-aber.de

März 2003

März 2003

INFO blatt

Die neue
Trinkwasserverordnung
Gesundheit – das Maß aller Dinge



**Klarheit ohne
Wenn und Aber.®**
Eine Gemeinschaftsaktion von Wasserver- und
Abwasserentsorgern in Sachsen und Thüringen